# Satzung

# des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über seine innere Organisation vom 26. Juni 1990

geändert durch Satzung vom 26. Juni 2001 sowie 7. Januar 2008 sowie vom 27.05.2020

# I. Gliederung und Aufgaben

§ 1

# Studiengebiete

- (1) Der Fachbereich Bauwesen gliedert sich in die Studiengebiete
  - 1. Architektur,
  - 2. Bauingenieurwesen,
  - 3. Stadtplanung,
  - 4. Nachhaltige Gebäudetechnik,
  - 5. Water Engineering.
- (2) Die Zuordnung der Mitglieder des Fachbereichs nach §28 Absatz 2 Hochschulgesetz zu den Studiengebieten wird vom Dekan oder der Dekanin festgelegt.
- (3) Die Zuordnung der Studierenden ergibt sich aus dem gewählten Studiengebiets ihres Studiums.
- (4) Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs sind keinem bestimmten Fachgebiet zugeordnet. Ihre Tätigkeit wird durch einen vom Dekan oder der Dekanin aufgestellten Geschäftsverteilungsplan des Fachbereichs geregelt.

## §2 Aufgaben

Der Fachbereich nimmt die in § 28 Absatz 1 Hochschulgesetz genannten Aufgaben wahr.

# II. Mitglieder und Organe

ξ3

# Mitglieder des Fachbereichs Bauwesen

Die Mitgliedschaft im Fachbereich Bauwesen richtet sich nach § 28 Absatz 2 Hochschulgesetz.

#### §4

# **Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs Bauwesen sind nach §28 Absatz 3 Hochschulgesetz der Fachbereichskonvent und der Dekan oder die Dekanin.

#### §5

#### **Fachbereichskonvent**

- (1) Der Fachbereichskonvent besteht gemäß § 29 (2) Hochschulgesetz aus
  - 1. dem Dekan oder der Dekanin,
  - 2. 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1
    Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 11 : 4 : 4 : 2
    (Hochschullehrer/innen : wissenschaftliche Mitarbeiter/innen : Studierende :
    Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung),
  - 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder nach § 5 Absatz 1. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.
- (3) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das Hochschulgesetz, die Verfassung oder im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Fachbereichskonvent bildet zur Vorbereitung von studiengangsspezifischen Beschlüssen Studienausschüsse für die jeweiligen Studiengebiete nach § 1 Absatz 1.

#### §6

#### Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, dem/der Prodekan/in bzw. den Prodekanen/innen.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin wird durch bis zu zwei Prodekane oder Prodekaninnen vertreten.

- (3) Die Wahlzeit des Dekans oder der Dekanin beträgt zwei Jahre. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit. Das gilt auch für den/die Prodekan/e oder die Prodekanin/innen.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin nimmt die Aufgaben nach § 30 Hochschulgesetz wahr und führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent.

# III. Fachbereichsausschüsse §7 Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichskonvent bildet folgende Fachbereichsausschüsse:
  - 1. Studienausschuss für Architektur (SAA),
  - 2. Studienausschuss für Bauingenieurwesen (SAB),
  - 3. Studienausschuss für Stadtplanung (SAS),
  - 4. Studienausschuss für Nachhaltige Gebäudetechnik (SAG),
  - 5. Studienausschuss für Water Engineering (SAW),
  - 6. Haushaltsausschuss.

Das Recht zur Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

- (2) Die Wahlzeit aller Fachbereichsausschüsse richtet sich nach der Wahlzeit des Dekanats.
- (3) Die Studienausschüsse tagen hochschulöffentlich. Der Haushaltausschuss tagt nichtöffentlich.
- (4) Die Studienausschüsse nach §7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 nehmen folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents wahr:
  - 1. Organisation des Studiums in den zugehörigen Studiengängen in Absprache mit dem oder den Beauftragten für die Lehre (BfdL),
  - Ausarbeitung von Studien(verlaufs)plänen, Modulplänen sowie Modulhandbüchern für die zugehörigen Studiengänge,
  - Regelung der studienbegleitenden fachlichen Studienberatung nach § 48 Hochschulgesetz,
  - 4. Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen für die zugehörigen Studiengänge in Absprache mit der Hochschulverwaltung sowie der Studiengangskoordination des Fachbereichs bzw. mit dem Dekanat.

- (5) Die Studienausschüsse bestehen jeweils aus den in den Studiengebieten tätigen Professoren und Professorinnen. Hinzu wählt der Fachbereichskonvent Mitglieder der Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Hochschulgesetz im Verhältnis 2: 2 (wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Studierende) hinzu. Auf Antrag kann ein weiteres Mitglied der Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1 Nummer 4 Hochschulgesetz (Technik und Verwaltung) durch den Fachbereichskonvent hinzugewählt werden.
- (6) Die Studienausschüsse tagen in der Regel jeweils eine Woche vor dem Fachbereichskonvent. Tischvorlagen für Beschlüsse des Fachbereichskonvents sind bis spätestens drei Werktage vor dem Fachbereichskonvent an den Dekan oder die Dekanin zu senden.
- (7) Die Studienausschüsse haben einen für den Fachbereichskonvent beratenden Charakter und stellen keine beschlussfassenden Gremien dar.
- (8) Jeder Studienausschuss wählt aus dem Kreis der in den Studiengebieten tätigen Professoren oder Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende.
- (9) Der Haushaltsausschuss nach §7 Absatz 1 Nummern 6 nimmt folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents wahr:
  - 1. Zusammenstellung der dem Fachbereich zugewiesenen Haushaltsgelder,
  - 2. Zusammenfassung der eingereichten Investitions- und Beschaffungsanträge für das jeweils kommende Kalenderjahr,
  - 3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Vergabe der Haushaltsgelder für das jeweils kommende Kalenderjahr,
  - 4. Berichterstattung im Fachbereichskonvent über die Haushaltsausgaben des jeweils vergangenen Kalenderjahres,
- (10) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem oder der durch den Fachbereichskonvent gewählten Haushaltsbeauftragten des Fachbereichs, dem Dekan oder der Dekanin, sowie weiteren Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach §13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz im Verhältnis 1:1:1:1 (Hochschullehrer/innen: wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Studierende: Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung).
- (11) Der Haushaltsausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr, mindestens aber einmal am Ende eines Kalenderjahres zur Vorbereitung des Haushaltes für das kommende Jahr.

# IV. Schlussbestimmungen § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachbereichs Bauwesen vom 28. März 1977 (Nachrichtenblatt des Kultusminis- ters des Landes Schleswig-Holstein Seite 189), geändert durch Satzung vom 25. Oktober 1980 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 318), sowie die Satzung des Fachbereichs Bauwesen über Einrichtungen des Fachbereichs vom 5. Juli 1977 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein Seite 285) außer Kraft.

Lübeck, 27. Mai 2020

Prof. Dr.-Ing. habil. Mario Oertel (Dekan)